

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 19. Juni 2013

549.

Schriftliche Anfrage von Ursula Uttinger und Irene Bernhard betreffend private und städtische Krippenplätze, Kosten und Entschädigungsansätze

Am 10. April 2013 reichten die Gemeinderätinnen Ursula Uttinger (FDP) und Irene Bernhard (GLP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2013/139, ein:

Die Verordnung über Kinderkrippen wird zurzeit überarbeitet. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Das Sozialdepartement kauft bei privaten Krippen Plätze ein. Diese Plätze werden mittels Kontraktvertrag dann als subventionierte Plätze angeboten. In diesem Zusammenhang bitten wir um eine aktuelle Auflistung:
 - a. Der gesamten Anzahl privaten Krippen und Krippenplätze, wie viele davon subventioniert;
 - b. Der gesamten Anzahl städtischen Krippen und Krippenplätze, wie viele davon subventioniert;
2. Trifft es zu, dass nicht alle Krippen denselben Ansatz pro subventioniertem Krippenplatz ausbezahlt erhalten;
3. Wenn ja: Wie werden die Ansätze mit den privaten Krippenbetreibern ausgehandelt; gibt es Kriterien; wenn ja, welche; spielen die Vollkostenpreise der Krippen auch eine Rolle?
4. Die Stadt Zürich führt eigene Kinderkrippen. Wie hoch ist der Vollkostenpreis eines städtischen Krippenplatzes?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Anzahl private Kitas (per 31. Dezember 2012)	251
Davon mit subventionierten Plätzen	187
Plätze in privaten Kitas	7291
Davon subventioniert	2847
Städtische Kitas	9
Darin alle Plätze subventioniert	302

Zu den Fragen 2 und 3: Die Festlegung der Kostensätze ist nicht Gegenstand von Verhandlungen, sondern basiert auf einem Normkostenmodell, das in der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (AS Nr. 410.130) geregelt ist. Grundlage für die individuellen Kostensatzberechnungen sind der in den kantonalen Krippenrichtlinien vorgeschriebene Personalbedarf – der von täglichen und jährlichen Öffnungszeiten, Altersstruktur der Kindergruppen und räumlichen Bedingungen abhängig ist – und die effektiven Raumkosten bis zu einer Obergrenze von Fr. 3000.– pro Platz und Jahr. Der zusätzlich prozentual abgegoltene Anteil an Betriebskosten wurde in einer breiten Kostenerhebung ermittelt.

Das Sozialdepartement lässt in zweijährigem Rhythmus eine Lohnerhebung durchführen, um sicherzustellen, dass das real eingesetzte Personal im Rahmen der Personalbedarfsberechnungen der Krippenbewilligungen liegt und dass die dem Normkostenmodell zugrunde liegenden Durchschnittslöhne den real ausbezahlten Löhnen entsprechen. Diese Durchschnittslöhne liegen etwa 20 Prozent über den vom Branchenverband KiTaS vorgeschlagenen Minimallöhnen. Die Verordnung erlaubt es, bei ungünstigen strukturellen Bedingungen Zuschläge auf den Kostensatz zu geben. Die hauptsächlichen Gründe für solche Zuschläge sind im Anhang 1 der Verordnung, Kap. 3.3, aufgeführt und werden nach einheitlichen Kriterien gewährt. Beispiele für solche Zuschläge sind:

- Kitas mit nur einer Gruppe: 3 Prozent Zuschlag
- Gruppe mit fehlenden Plätzen aufgrund räumlicher Bedingungen: 1 Prozent Zuschlag pro fehlendem Platz, maximal für drei Plätze
- maximal 5 Prozent Zuschlag, wenn beide oben erwähnten Kriterien zutreffen
- keiner dieser Zuschläge für Kitas mit mehr als zwei Gruppen
- keiner dieser Zuschläge für Trägerschaften mit mehr als zwei Kitas
- bis 10 Prozent Zuschlag für ein neues Säuglingsbetreuungsmodell
- Ausgleich von hohen Personalnebenkosten (insbesondere Pensionskassenbeiträge für älteres Personal).

Grössere Kitas und Trägerschaften benötigen aufgrund von Synergieeffekten keinen Zuschlag für Gruppen mit fehlenden Plätzen. Bei ganz kleinen Kitas ist die Summe dieser Zuschläge begrenzt, da diese Strukturen nicht gefördert werden sollen.

Der so berechnete Kostensatz erlaubt bei einer Auslastung von mehr als 90 Prozent die Erwirtschaftung einer Betriebsreserve. Eine solche ist erwünscht bis zur Hälfte eines Jahresaufwands, um Auslastungsschwankungen oder besondere Aufwendungen ausgleichen zu können und im Falle einer Betriebsschliessung einen geordneten Abschluss aller eingegangenen Verpflichtungen zu ermöglichen. Die Kitas sind frei in der Tarifgestaltung für vollzahlende Eltern und können in ihren betriebswirtschaftlichen Überlegungen allfällige sehr hohe Raumkosten, besondere Angebote, überdurchschnittliche Löhne, mehr Personaleinsatz als notwendig, ein tiefer angesetztes Auslastungs- oder ein höheres Renditeziel berücksichtigen. Auf die Berechnung der Kostensätze für subventionierte Plätze haben diese ausserhalb der Normen liegenden Kosten aber keinen Einfluss.

Zu Frage 4: Die Vollkosten der städtischen Kitas gestalten sich wie folgt (Fr. pro Betreuungstag):

	Kleinkinder	Säuglinge	Kinder mit besonderen Bedürfnissen	Durchschnitt
Vollkosten mit Umlagen Geschäftsbereich	132	199	192	147
Vollkosten mit Umlagen SEB und Support Sozialdepartement	146	221	219	163

Die städtischen Kinderkrippen haben vergleichsweise hohe Vollkosten, sie erfüllen aber auch Zusatzaufgaben über die eigentliche Kinderbetreuung hinaus. Zu bemerken ist, dass sämtliche Kosten dieser Zusatzaufgaben (Entwicklung, Projekte, Konsultationen, Branchenaufgaben) auf die Vollkosten pro Betreuungstag umgelegt werden. Ab 2014 wird eine Prozesskostenrechnung eingeführt, ein Teil der Kosten im Sinne des Zusatzauftrags der städtischen Kitas wird ab dann separat ausgewiesen, entsprechend werden sich die Vollkosten senken.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti